

Wer im Internet durch Informationen zu seiner Person und mit Inhalten vertreten ist, kann die Verbreitung kaum mehr beherrschen. Sog. »Giftschrank« aus der analogen Welt verlieren im WWW sehr schnell ihre Wirksamkeit. Suchmaschinen spülen alles ans Licht. Umso bahnbrechender die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 13. Mai 2014. Der EuGH hat unter Berufung auf das Persönlichkeitsrecht das »Recht auf Vergessen« höchstrichterlich sanktioniert. Damit sind Suchmaschinen verpflichtet, auf Verlangen des Betroffenen Seiten mit personenbezogenen Daten aus dem Suchindex zu löschen. Will ein Betroffener als Urheber auch veröffentlichte Inhalte dem »Recht auf Vergessen« zuführen, steht ihm das urheberrechtliche Instrument des »Rückrufs aus gewandelter Überzeugung« zur Verfügung. Gegenstand des Beitrages sind die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Rechtslage für Gedächtnisorganisationen ergeben.

People have little or no control over how information and content about them is disseminated on the Internet. So-called »poison cabinets« from the analogue world quickly lose any effectiveness on the WWW. Search engines bring everything to light. Which made the decision of the Court of Justice of the European Union of 13 May 2014 all the more ground-breaking. The ECJ sanctioned the »right to be forgotten« by invoking personal rights. Thus search engines are obligated to delete pages containing personal data from the search index at the request of the person concerned. If an interested party, an author, wishes to extend the »right to be forgotten« to published content, he or she can invoke the copyright instrument of »revocation due to change of conviction«. The article examines the rights and obligations arising from this legal status for memory institutions.

GABRIELE BEGER

Das Recht auf Vergessen

In den sog. Giftschrank – meist geschlossene Magazinbereiche oder besonders gekennzeichnete Literatur im Magazin – befindet sich ganz überwiegend strafrechtlich relevantes oder tendenziöses Schrifttum. Allen ist gemein, dass diese Bestände nur unter bestimmten Voraussetzungen der Nutzung zugeführt werden sollen bzw. müssen. Aus dem Persönlichkeitsrecht heraus ergeben sich weitere Rechtsvorschriften, die der betroffenen Person ein »Recht auf Vergessen« garantieren. Dies kann sowohl veröffentlichtes Schrifttum und andere Materialien betreffen, wie noch nicht Veröffentlichtes. Spätestens mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 13. Mai 2014 zum »Recht auf Vergessen werden« wurde diese Sicht geschärft. Das Persönlichkeitsrecht hat gegen die Suchmaschinen obsiegt. Suchmaschinen müssen nunmehr auf ausdrückliches Verlangen eines Betroffenen Einträge mit personenbezogenen Daten aus dem Suchindex löschen. Es bleibt so die Frage, inwieweit auch Gedächtnisorganisationen wie Bibliotheken und Archive davon betroffen sein können und ob jenseits der Suchmaschinen ein »Recht auf Vergessen« bezüglich der Inhalte besteht? Dieser Beitrag zeigt rechtliche Möglichkeiten auf, die dem »Recht auf Vergessen« zuzuordnen sind.

Vergessen und Erinnerung

Medizinisch betrachtet, ist das Vergessen eine Leistung unseres Gehirns und noch nicht abschließend erforscht. Abgesehen von klinischen Erkrankungen haben unterschiedliche Untersuchungen jedoch gezeigt, dass das Gehirn Wichtiges von Unwichtigem trennt und die Emotionen starken Einfluss auf unser Erinnerungsvermögen haben. So dauert positives Erleben länger als negatives an. »Die Erinnerung wirkt wie das Sammelglas in der Camera obscura: Sie zieht alles zusammen und bringt

dadurch ein viel schöneres Bild hervor, als sein Original ist«, so beschreibt Schopenhauer die Auswirkungen.¹ Ein umfassendes und objektives Erinnerungsvermögen ist somit dem Menschen nicht gegeben. In der Psychologie hat man sich diese Erkenntnis zu Eigen gemacht. Mittels Psychotherapien können Niederlagen zum Beispiel so besprochen werden, dass in der Erinnerung die Schwere nachlässt, in extremen Fällen zur Verdrängung führt oder in eine neue Sicht umgelenkt wird. Sozialwissenschaftlich wird das Vergessen in der Gesellschaft betrachtet. Jede Gesellschaft hat ein ihr eigenes gesellschaftliches Gedächtnis. Die italienische Soziologin Esposito hat sich mit dem sozialen Vergessen auseinandergesetzt und führt die Massenkommunikation als Ursache für das schnelle Vergessen von Informationen in der heutigen Zeit an. So spricht sie den Computern als Einzigen die Möglichkeit zu, die vielen und schnellen Informationen zu bewältigen und Schlussfolgerungen daraus ziehen zu können.² Wenn man der Theorie von Esposito folgt, dann sind es gerade die Suchmaschinen, die über Erinnerung und Vergessen in unserer heutigen Gesellschaft entscheiden. Vor diesem Hintergrund erfährt das EuGH-Urteil »Recht auf Vergessen werden«³ eine völlig neue Dimension.

Das Grundsatzurteil des EuGH über das

»Recht auf Vergessen werden«

Gestützt auf das Persönlichkeitsrecht, hier insbesondere das Datenschutzrecht, wurde in einem Musterprozess das Recht erstritten, dass Seiten mit persönlichen Angaben zu einer natürlichen Person nicht mehr von Suchmaschinen angezeigt werden dürfen. Der EuGH hat in seinem Urteil auf der Grundlage der Richtlinie 95/46/EG⁴ und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Art 7 und 8)⁵ Suchmaschinen untersagt,

»personenbezogene Daten, die in den Seiten einer Webseite enthalten sind – zum Zwecke der Suche, Indexierung und Speicherung – zu verarbeiten«. Der spanische Bürger Costeja Gonzalez hatte Beschwerde eingelegt und mit der spanischen Datenschutzbehörde Klage gegen Google erhoben, weil die Suchmaschine persönliche Daten verarbeitet hatte und diese trotz Aufforderung nicht aus ihrem Index löschte. Der EuGH folgte den Klägern und begründete das »Recht auf Vergessen werden«.

Dieses findet nunmehr auch in der aktuellen Datenschutzgrundverordnung⁶ ihre rechtliche Ausgestaltung. Danach sind Suchmaschinen verpflichtet, auf Verlangen des Betroffenen Seiten aus ihrem Index zu löschen, wenn sich darin private oder berufliche personenbezogene Daten befinden. Der EuGH hat dazu ausgeführt, dass es ein Grundrecht einer jeden natürlichen Person sei, über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen. In der Urteilsbegründung heißt es dazu, dass »Art. 2 Buchst. b und d der Richtlinie [...] zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr dahin auszulegen ist, dass die Tätigkeit einer Suchmaschine, die darin besteht, von Dritten ins Internet gestellte oder dort veröffentlichte Informationen zu finden, automatisch zu indexieren, vorübergehend zu speichern und schließlich den Internetnutzern in einer bestimmten Rangfolge zur Verfügung zu stellen, sofern die Informationen personenbezogene Daten enthalten, als ›Verarbeitung personenbezogener Daten‹ im Sinne von Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 95/46 einzustufen ist und dass der Betreiber dieser Suchmaschinen als für diese Verarbeitung ›Verantwortlicher‹ im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 anzusehen ist.«

Gegenstand der Pflicht zur Löschung ist hierbei allerdings nur der Link, nicht der Inhalt, der sich auf einer Website befindet. Dazu begründet der EuGH, dass »Art. 12 Buchst. b und Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46 dahin auszulegen sind, dass der Suchmaschinenbetreiber zur Wahrung der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Rechte, sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind, dazu verpflichtet ist, von der Ergebnisliste, die im Anschluss an eine anhand des Namens einer Person durchgeführte Suche angezeigt wird, Links zu von Dritten veröffentlichten Internetseiten mit Informationen zu dieser Person zu entfernen, auch wenn der Name oder die Informationen auf diesen Internetseiten nicht vorher oder gleichzeitig gelöscht werden und gegebenenfalls auch dann, wenn ihre Veröffentlichung auf den Internetseiten als solche rechtmäßig ist.« Damit bezieht sich die Entscheidung des EuGH dezidiert auf den Link, nicht auf den Inhalt, auf den verlinkt wird. Ob der Berechtigte auch ein Recht auf Vergessen gegen die originäre öffentliche Zugänglichmachung des Inhalts geltend machen kann, wird ggf. durch andere Rechtsgebiete bestimmt.

Das urheberrechtliche Rückrufrecht wegen gewandelter Überzeugung

Wenn es um den Inhalt eines urheberrechtlich geschützten Werkes geht, hat der Urheber nach § 42 UrhG⁷ ein gesetzlich verbrieftes Recht auf »Rückruf seines Werkes wegen gewandelter Überzeugung«. Es entspringt dem Urheberpersönlichkeitsrecht und kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen sind für Bibliotheken und andere Gedächtnisorganisationen in zweierlei Hinsicht zu betrachten. Zum einen könnte ein betreffendes Werk bereits veröffentlicht worden sein und somit bereits Eingang in den Bibliotheksbestand gefunden haben, zum anderen könnte es im Wege der Dienstleistung »Elektronisches Publizieren« der Bibliothek als zu veröffentlichendes Werk zum Beispiel zur Einstellung in den Dissertationsserver oder zur Veröffentlichung im Universitätsverlag zugegangen sein. In allen Fällen muss die Bibliothek aktiv reagieren.

Die Hürden für den rechtsverbindlichen Rückruf nach § 42 UrhG sind nicht gering. Deshalb kommt die Rechtsausübung auch nicht sehr häufig in der Praxis vor. Kern der Norm sind zwei Tatbestände: Zum einen muss es dem Urheber möglich sein, sein Werk unter bestimmten Voraussetzungen wieder zurückzurufen und zum anderen muss ein Interessenausgleich mit dem Nutzungsrechtsinhaber erfolgen, da dieser im Vertrauen auf die Verbindlichkeit der Einräumung der Nutzungsrechte vertragsgemäß gehandelt und ggf. beträchtliche Investitionen getätigt hat. Dazu sind in § 42 UrhG folgende Voraussetzungen bestimmt: Wenn der Urheber seine Überzeugung ändert, dann hat er ein Recht auf »Rückruf aus gewandelter Überzeugung«. Die Rechtsfolge ist, dass der Rechteinhaber das Werk nicht mehr veröffentlichen und verbreiten darf. Dafür muss der Urheber ihn für die bis dahin entstandenen Aufwendungen entschädigen. Der Rückruf kann auch durch den Rechtsnachfolger ausgeübt werden, »wenn er nachweist, daß der Urheber vor seinem Tode zum Rückruf berechtigt gewesen wäre und an der Erklärung des Rückrufs gehindert war oder diese letztwillig verfügt hat« (§ 30 UrhG). Wenn der Urheber später doch das Werk veröffentlichen möchte, so muss er es dem ursprünglichen Nutzungsberechtigten zu angemessenen Bedingungen wieder anbieten.

Unter dem Begriff »Überzeugung« sind sowohl wissenschaftliche, politische, religiöse, weltanschauliche wie auch künstlerische und ästhetische gleichermaßen zu subsumieren. Die Wandlung der Überzeugung kann jedoch nicht einfach behauptet werden. Der Urheber muss vielmehr den Beweis antreten, indem er tatsächliche Gründe für die Wandlung seiner Überzeugung vortragen muss. Aus diesen muss sich die Unzumutbarkeit ableiten lassen, die eine weitere Verbreitung des Werkes bedeutet. Auch wenn der Begriff der Überzeugungswandlung weit auszulegen ist, so sind diesem Grenzen gesetzt. So liegt nach dem Kommentar von Dreier/Schulze »kein Überzeugungswandel vor[liegt], wenn der Urheber sein

Werk nachträglich für weniger gelungen hält«.⁸ Vertritt der Urheber aber hingegen eine andere Weltanschauung, so ist der Überzeugungswandel anzunehmen. Da der Nutzungsberechtigte auf die Wirksamkeit der Rechteinräumung vertraut hat und meist in Vorleistung für die Veröffentlichung getreten ist, hat beim Rückruf stets auch eine Interessenabwägung zwischen denen des Urhebers und denen des Inhabers der Nutzungsrechte stattzufinden. Wenn das Werk noch nicht erschienen oder veröffentlicht ist, kann zum Beispiel eine Überarbeitung des Werkes dazu führen, dass dies zu einer Verneinung des Rückrufrechts führt. Ist das Werk jedoch veröffentlicht und kann der Urheber nachweisen, dass z. B. seine Weltanschauung sich grundlegend geändert hat, so steht dem Rückruf seines Werkes durch Anwendung des § 42 UrhG nichts im Wege. Will der Urheber sein Rückrufrecht mit Erfolg ausüben, ist er zur Entschädigung des Inhabers der Nutzungsrechte verpflichtet (§ 42 Abs. 3). Dieser hat Anspruch auf die Erstattung seiner Aufwände bis zu dem Zeitpunkt, als der Rückruf wirksam wird. Der Nutzungsberechtigte ist hierbei an eine Frist von drei Monaten gebunden, in der er dem Urheber die Höhe der Entschädigung begründet vorlegen muss. Wirksam wird der Rückruf erst dann, wenn die Entschädigung erfolgt ist bzw. eine Sicherheitsleistung hinterlegt wurde. Aus der Interessenabwägung zwischen Urheber und Rechteinhaber ergibt sich auch, dass für den Fall, dass der Urheber zu einem späteren Zeitpunkt sein Werk doch wieder verwerten will, er an den ursprünglichen Rechteinhaber gebunden ist und ihm zuerst die Verwertung zu angemessenen Bedingungen wieder anzubieten hat.

Das Recht auf Rückruf nach § 42 UrhG findet in der Praxis nicht sehr oft Anwendung, weil allein die materiellen Hürden für den Urheber gewichtig sind. Bei einem veröffentlichten Werk kann die Höhe der Entschädigung sehr hoch sein, so dass dieser Umstand allein einem Missbrauch des § 42 entgegensteht. So werden nachweisbar Rückrufe eher selten im künstlerischen Bereich geltend gemacht als im wissenschaftlichen und politischen. In den letztgenannten Bereichen kann jedoch das Rückrufrecht über Image und Reputation entscheidend sein. So wird der Rückruf ganz überwiegend nur dann betrieben, wenn vormals publizierte wissenschaftliche Erkenntnisse den eigenen Forschungsergebnissen in der Form nicht mehr standhalten, so dass derselbe Urheber seine früheren Ergebnisse selbst widerlegen muss.⁹ Dreier/Schulze begründen in ihrem Urheberrechtskommentar diesen rechtskonformen Schritt wie folgt: »Für einen Wissenschaftler kann es jedoch rufschädigend und deshalb unzumutbar sein, wenn er zusehen muss, wie sein wegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse überholtes und veraltetes Werk weiter verwertet wird.«¹⁰ Ebenso verhält es sich im politischen Umfeld. Nach einem Regimewechsel werden eher Werke zurückgerufen als in einem konstanten politischen Umfeld.

Die Schutzfristen nach dem Archivrecht

Nach dem geltenden Archivgesetz des Bundes¹¹ und der Länder besteht für alle Materialien grundsätzlich eine Sperrfrist von 30 Jahren. Diese gilt auch für Archivgut von natürlichen Personen. Nach § 5 Abs. 2 bemisst sich die Sperrfrist nach dem Tode der betreffenden Person. Ist das Sterbedatum nicht bekannt und kann es nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden, so endet die Sperrfrist 110 Jahre nach dem Geburtstermin. In den meisten Bundesländern endet diese Frist bereits nach 90 Jahren.¹² Basierend auf dem Persönlichkeitsrecht haben betroffene Personen sowohl zu Lebzeiten und posthum durch Gesetz, Verfügung und ihre Erben weitreichende Rechte, wie das Recht auf Vernichtung der sie betreffenden personenbezogenen Angaben nach § 35 Bundesdatenschutzgesetz, die Richtigstellung von falschen Angaben durch Gegendarstellung und das Auskunftsrecht nach § 4 Bundesarchivgesetz. Derzeit behandelt der Deutsche Bundestag eine Novelle des Bundesarchivrechts. Mit den Änderungen soll u. a. eine wissenschaftsfreundlichere Nutzung des Archivguts erzielt werden. Dazu wird die Schutzfrist von 30 Jahren auf zehn Jahre verkürzt und die für Personen der Zeitgeschichte und Amtsträger soll grundsätzlich in Wegfall kommen. Dennoch wird für Amtsträger und Personen der Zeitgeschichte eine Schutzfrist für die privaten Lebensbereiche weiterhin Geltung haben.¹³

Dem verfassungsgemäßen Grundrecht eines jeden Bürgers auf Meinungsbildungsfreiheit und dem sich daraus ergebenden Recht auf Zugang zu allgemein zugänglichen Quellen (Art. 5 Abs. 1 GG) steht das ebenfalls als Grundrecht ausgestaltete Persönlichkeitsrecht (Art. 1 und 2 GG) entgegen. Dem entspricht Art 5 Abs. 2 GG, indem die Meinungsbildungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 durch Gesetz beschränkt werden kann. Die gesetzliche Ausgestaltung des Persönlichkeitsrechts ist deshalb als Schranke der Informationsfreiheit zu berücksichtigen. Die Transparenzgesetze des Bundes und der Länder dienen vor allem dazu, die Tätigkeit der Behörden für jeden Bürger nachvollziehbar zu verfolgen. Dieses Recht schließt nicht die Offenlegung von personenbezogenen Daten einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person mit ein. Die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder bestimmen hier die Schranke der grundsätzlichen Informationsfreiheit. Von der Schranke nach Art. 5 Abs. 2 ist nicht die Freiheit der Wissenschaft, Kunst und Lehre nach Abs. 3 erfasst. So findet die Wissenschaftsfreiheit ihren Niederschlag in den Archivgesetzen. Nach § 5 Abs. 5 Bundesarchivgesetz kann, auch wenn die Zustimmung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers zur Verkürzung der Schutzfrist nicht vorliegt, »die Schutzfrist verkürzt werden, wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben [...] unerlässlich ist und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen [...] ausgeschlossen werden kann«. Dies gilt generell für Personen der Zeit-

geschichte und Amtsträger. Auch bei diesen Personengruppen gilt es, die angemessene Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange zu wahren. Art. 1 GG garantiert jedermann die Unantastbarkeit der persönlichen Würde. Die dem Grunde nach uneingeschränkte Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) findet ihre Grenzen in dem ebenfalls verfassungsgemäß ausgestalteten Persönlichkeitsrecht, der Menschenwürde nach Art. 1 und 2 GG.

Empfehlungen zum bibliothekarischen Umgang mit Werken des Rechts auf Vergessen

1. Bibliotheken, die einen Katalog suchmaschinenbasiert oder Linksammlungen anbieten und im Index Websites mit personenbezogenen Daten im Sinne der EuGH-Entscheidung verzeichnen, müssen auf Verlangen der betreffenden Person die Einträge im Index löschen. Dies gilt nicht, wenn der Link auf eine Publikation verweist, die zu ihrem Bibliotheksbestand gehört – z.B. Monografie, Zeitschriften- oder Zeitungsbeitrag und ähnliche Publikationen. Durch die Erweiterung der Pflichtexemplargesetze auf elektronische Publikationen und dem damit einhergehenden Recht des Harvesting¹⁴, können Websites erfasst werden, die zwar einen regionalen Bezug haben und somit zum Sammelauftrag gehören, jedoch nicht die Voraussetzungen einer originären Publikation erfüllen. Der Begriff Publikation findet seine Grenzen in den reinen Kommunikationsmitteln, die dem direkten Austausch dienen, wie zum Beispiel in einem Chat. In der Regel sind diese nicht öffentlich zugänglich. Soweit diese Informationen aber zeitgenössische Dokumente sind, können sie dem sog. Grauen Schrifttum zugeordnet werden und unter das Recht auf Vergessen nach der EuGH-Entscheidung fallen. Eine Einzelfallprüfung ist hier geboten.
2. Wird einer Bibliothek vom Urheber eines bereits veröffentlichten Werks angezeigt, dass er als Urheber sein Recht auf Rückruf aus gewandelter Überzeugung erfolgreich nach § 42 UrhG ausgeübt hat, wird dadurch das Eigentum am Werkstück nicht berührt. Der Urheber kann weder die im Eigentum befindlichen Werkstücke noch die Anwendung der urheberrechtlichen gesetzlichen Schranken zurückrufen.¹⁵ Das Werk verbleibt im Bibliotheksbestand. Das Werkstück kann für die Nutzung zur Verfügung gestellt werden, aus dem Buch darf zitiert werden. Das Werkstück sollte jedoch nicht mehr uneingeschränkt verbreitet werden. Daraus ergibt sich, dass das betreffende Werk nicht mehr in der Freihand zugänglich für jedermann aufgestellt, sondern gekennzeichnet im Magazin aufbewahrt wird. Ein erläuternder Eintrag kann sowohl im Buch als auch im Katalog vorgenommen werden. Handelt es sich bei dem Werk um ein digitales Werk, so sollte der Volltext nicht mehr uneingeschränkt angezeigt werden, dem Zugriff eines einzelnen Nutzers steht hingegen nichts im Wege. Soweit die Bibliothek

urheberrechtliches Schaffen veröffentlicht, wie z. B. über ein institutionelles Repositorium oder in ihrem Open-Access-Verlag, so benötigt sie die dafür notwendigen Nutzungsrechte der Vervielfältigung (§ 16 UrhG), Verbreitung (§ 17 UrhG) und öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG). Übt ein Urheber vor der Veröffentlichung sein Recht auf Rückruf aus gewandelter Überzeugung aus, so hat die Bibliothek ihm innerhalb von drei Monaten ihre Aufwände als Entschädigungsforderung anzuzeigen. Wird diese beglichen, so ist der Rückruf von diesem Tage an wirksam. Das Manuskript ist herauszugeben, die Arbeitskopie ist auf dem Server zu löschen, eine Veröffentlichung darf nicht vorgenommen werden. Auf das Recht des Rückrufs kann im Vorhinein nicht verzichtet werden. Hat hingegen durch die Bibliothek bereits eine Veröffentlichung stattgefunden, so ist die Weiterverbreitung der analogen Werkstücke nicht mehr gestattet und die Zugänglichmachung im Netz ist zu löschen. Für etwaige bereits auf anderen Servern befindliche Kopien haftet die Bibliothek nicht. Etwas differenzierter sind die letztgenannten Erläuterungen zu betrachten, wenn es sich zugleich um sog. Pflichtexemplare handelt. Soweit diese – auch durch die Bibliothek selbst – zur Veröffentlichung kamen, so bleibt das Eigentum am analogen wie digitalen Pflichtstück unangetastet bestehen, d. h. es verbleibt ein Exemplar rechtmäßig im Bibliotheksbestand.

3. Nicht nur in Archiven, sondern auch in Bibliotheken befinden sich große Sammlungen an originärem Archivgut mit personenbezogenen Daten. Meist sind sie Bestandteil von Nachlässen oder anderen Sonder-sammlungen. Für diese Bestände gelten die Archivgesetze des Bundes bzw. des Sitzlandes entsprechend. Eine wissenschaftliche Befassung mit diesem Archivgut ist trotz Schutzfristen regelhaft zu gestatten, wobei der Nutzer darauf hinzuweisen ist, dass er aus dem nicht veröffentlichten Archivgut nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betreffenden Person oder dem Rechtsnachfolger zitieren darf. Unabhängig von der archivrechtlichen Schutzfrist kann aus unveröffentlichten Werken erst nach Ablauf von 70 Jahren nach dem Tode des Urhebers zustimmungsfrei zitiert werden (§ 51 UrhG).
4. Da die wissenschaftliche Behandlung von aus mannigfaltigen Gründen sekretierten Werken und anderen Materialien regelmäßig gestattet ist, soll abschließend der Begriff wissenschaftliche Behandlung nach Art. 5 Abs. 3 GG näher betrachtet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat »jede Tätigkeit, die nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist«, als wissenschaftliche Tätigkeit definiert.¹⁶ Dabei sind nicht die angewandten Methoden, sondern das ernsthafte Bemühen, mittels anerkannter wissenschaftlicher Standards wissenschaftliche Erkenntnisse zu erzielen, für

eine Anerkennung im Sinne des Bundesverfassungsgerichts entscheidend. Mit Sicherheit ist dies bei allen wissenschaftlich Beschäftigten, einschließlich Studierenden einer Hochschule oder Wissenschaftseinrichtung zu erwarten, aber auch bei außeruniversitären Behandlungen, wenn das Vorgehen die Definition des BVerfG erfüllt. Entsprechend sind auch private Forschungen unter dem Begriff wissenschaftliche Behandlung zu subsumieren. Dabei ist eine schriftliche Anerkennung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sinnvoll.

Fazit

Die EuGH-Entscheidung 2014 zum »Recht auf Vergessen werden« stärkt die Persönlichkeitsrechte in Form eines Rückrufrechts von der Indexierung persönlicher Daten, etwa aus Gründen »gewandelter Überzeugung«. In begründeten Fällen müssen Bibliotheken Verlinkungen ihrer Suchmaschinen auf persönliche Daten löschen, nicht jedoch Verlinkungen auf Publikationen, die im Bibliotheksbestand vorhanden sind. Allerdings kann ein Urheber die Verbreitung seines Werkes einschränken lassen, z. B. durch Verlagerung aus dem Freihandmagazin in ein geschlossenes Magazin oder durch den Rückruf seiner Online-Veröffentlichung, wobei die Bibliothek für entstandene Kosten zu entschädigen ist und für eine zwischenzeitlich erfolgte weitere Verbreitung nicht haftet. Mit der Rechtsprechung wird versucht, einen weiteren Ausgleich zu schaffen zwischen dem Recht auf freien Zugang zur Information, einer wissenschaftsfreundlichen Nutzung und einem erweiterten Schutz von Persönlichkeitsrechten. Ob und welche nennenswerten Neu- und Mehrbelastungen dadurch den Bibliotheken entstehen, ist in den nächsten Jahren aufmerksam zu beobachten.

Anmerkungen

- 1 Schopenhauer, Arthur: 2016. Aphorismen zur Lebensweisheit. Erstdruck: 1851. Vollständige Neuauflage. Hrsg. von Karl-Maria Guth. Berlin: Hofenberg.
- 2 Esposito, Elena: 2002. Soziales Vergessen. Formen und Medien des Gedächtnisses der Gesellschaft. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- 3 EuGH Urteil vom 13.5.2014 – C-131/12 (Lexetis.com/2014, 1477). [Zugriff am: 04.01.2017]. Verfügbar unter: <http://lexetius.com/2014,1477>
- 4 Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vom 23. November 1995 (ABl. EG Nr. L 281, S. 31-50).
- 5 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 18.12.2000.
- 6 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

(Datenschutz-Grundverordnung). Amtsblatt der Europäischen Union vom 4.5.2016 (L 119/1).

- 7 Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3037) geändert worden ist.
- 8 Rn. 16 zu § 42 UrhG: Dreier, Thomas und Gernot Schulze: 2015. Urheberrechtsgesetz. Kommentar. 8. Auflage, München: Beck 2015.
- 9 Kaden, Ben: Rückruf für Überzeugungstaten? Der schwierige § 42 UrhG in digitalen Kommunikationsgemeinschaften. 2010. In: IUWIS. [Zugriff am: 03.02.2017]. Verfügbar unter: www.iuwis.de/blog/r%C3%BCkruf-f%C3%BCr-%C3%BCberzeugungstaten-der-schwierige-%C2%A7-42-urhg-digitalen-kommunikationsgemeinschaften
- 10 Rn 18 zu § 42 UrhG. Dreier, Thomas und Gernot Schulze: 2015. Urheberrechtsgesetz. Kommentar. 8. Auflage, München: Beck Verlag.
- 11 Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG) vom 06. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), das durch Artikel 4 Abs. 35 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist.
- 12 Vgl. u. a. Hamburgisches Archivgesetz (HmbArchG) vom 21. Januar 1991. Zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 233, 239).
- 13 Deutsche Bundesregierung. 2017. Neuregelung des Bundesarchivrechts. [Zugriff am: 03.02.2017]. Verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/05/2016-05-04-neuregelung-bundesarchivgesetz.html>
- 14 Harvesting ist nach dem DNB Gesetz und dem Hamburgischen Pflichtexemplargesetz ausdrücklich gestattet. Hierbei stellt sich die Frage nach der Definition von Publikationen als digitales graues Schrifttum.
- 15 Rn. 15 zu § 42 UrhG. Schricker, Gerhard (Hrsg.): 2017. Urheberrecht. Kommentar. 5. neubeab. Aufl. München: Beck Verlag.
- 16 Definition Wissenschaftliche Arbeit: BVerfGE 35, 129. [Zugriff am: 03.02.2017]. Verfügbar unter: www.servat.unibe.ch/dfr/bv035079.html#Opinion; zitiert aus: Bundesbericht Forschung III BTDrucks. V/4335 S. 4.



Die Verfasserin

Prof. Dr. Gabriele Beger, Direktorin der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, Carl von Ossietzky Landesbetrieb, Von Melle Park 3, 20146 Hamburg, Telefon 040 428382211, beger@sub.uni-hamburg.de
Foto: SUB HH / Dorothea Ahlers